

87. Kann die Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nur einmal durch Nachsuchung des Armenrechts gehemmt werden?
 ZPO. § 519 Abs. 6.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 20. April 1925 i. S. L. (Kl.) w. N. M.
 G. m. b. H. (Bekl.). IV B. 24/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 3. Dezember 1924 gegen das Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 14. Oktober 1924 Berufung eingelegt. Durch Verfügung vom 20. Dezember 1924, zugestellt am 24. Dezember, ist ihm zur Zahlung der Prozeßgebühr Frist bis zum 22. Januar 1925 gesetzt worden. Wegen nicht erfolgter Zahlung der Gebühr ist durch den angefochtenen Beschluß seine Berufung als unzulässig verworfen worden. Der Kläger macht in seiner Beschwerde geltend, daß die ihm gesetzte Frist infolge eingereicherter Armenrechtsgefuche noch nicht abgelaufen sei.

Der Kläger hat fünfmal um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Das erste Gesuch vom 6. November 1924 wurde mit Beschluß vom 26. November, zugestellt am 29. November, abgelehnt. Dieses noch vor Einlegung der Berufung angebrachte Gesuch kommt hier nicht in Betracht.

Das zweite Gesuch erfolgte gleichzeitig mit der Berufungseinlegung. Es wurde am 20. Dezember 1924 abgelehnt, also an demselben Tage, an dem die Fristsetzung erfolgte. Auch die Zustellung des ablehnenden Beschlusses wurde am gleichen Tage bewirkt wie die Zustellung der Fristsetzung, am 24. Dezember.

Die Folge dieses Armenrechtsgefuchs war, daß die Frist für die Zahlung der Prozeßgebühr bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses nach § 519 Abs. 6 ZPO. nicht

laufen konnte. Diese Hemmung des Fristablaufs hinderte aber nicht die Setzung der Frist selbst. Diese konnte an dem gleichen Tage bestimmt werden, an dem das Armenrechtsgesuch abgelehnt wurde. Es war auch nicht unzulässig, die Frist in der Weise zu bestimmen, daß ihr Endtermin festgelegt wurde. Nur mußte hierbei die Hemmung des Fristenlaufs durch das Armenrechtsgesuch berücksichtigt werden. Der Endtermin mußte so weit über den Zustellungstag des das Armenrechtsgesuch ablehnenden Beschlusses hinausgelegt werden, daß auch nach Ablauf von weiteren 2 Wochen noch genügender Zeitraum für die Zahlung der Prozeßgebühr verblieb. Das ist hier geschehen.

Den weiteren Armenrechtsgesuchen kommt für den Ablauf der Frist keine Bedeutung zu. Die Hemmung der Frist durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs kann nur einmal erfolgen. Durch die einmalige Hemmung der Frist wird das Interesse des Berufungsklägers, das die Vorschrift des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. schützen will, ausreichend gewahrt. Auch wird durch die zweiwöchige Dauer der Hemmung über die Zustellung des Beschlusses hinaus ihm immer noch die Möglichkeit gegeben, durch Wiederholung seines Gesuchs die Bewilligung des Armenrechts rechtzeitig zu erreichen. Dagegen kann es nicht in sein Belieben gestellt sein, durch Wiederholung unbegründeter Armenrechtsgesuche den Ablauf der Frist und damit die Erfüllung einer Formvorschrift für die Zulässigkeit der Berufung ins Ungewisse hinauszuschieben. Auch der Umstand, daß er selbst von der Berechtigung seiner Gesuche überzeugt ist und sie nicht etwa nur zum Zweck der Verlängerung der Frist einreicht, vermöchte dies nicht zu rechtfertigen.